



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 355/02

vom

27. Mai 2003

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 2003 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Der Beschluß vom 25. März wird wegen eines Schreibfehlers im Leitsatz dahin berichtigt, daß als Vorinstanzen "Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht" und "LG Itzehoe genannt werden.

Müller

Pauge

Greiner

Stöhr

Wellner